

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gerach am  
14.05.2020**

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vereidigung des neu gewählten ersten Bürgermeisters gem. Art. 27 KWBG
3. Vereidigung der neugewählten Mitglieder des Gemeinderats gem. Art. 31 GO
4. Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeister gem. Art. 35 GO
5. Wahl des zweiten Bürgermeisters gem. Art. 51 GO
6. Wahl des dritten Bürgermeisters gem. Art. 51 GO
7. Vereidigung der weiteren Bürgermeister gem. Art. 27 KWBG
8. Festlegung der weiteren Stellvertretung gem. Art. 39 GO
9. Gruppenbild gesamter Gemeinderat Wahlperiode 2020/2026 für die Gemeindechronik und die Presse
10. Entscheidung über die Art und die Anzahl der Ausschüsse sowie deren Mitgliederstärke und Sitzverteilung gem. Art. 32 und 33 GO
11. Benennung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach
12. Benennung der Mitglieder zu den unter TOP 10 festgelegten Ausschüssen
13. Entscheidung über die Arbeitsweise während der Coronakrise
14. Vorschlag für die Bestellung von Bürgermeistern zu Eheschließungsstandesbeamten
15. Bestellung eines Jugendbeauftragten
16. Bestellung eines Behindertenbeauftragten
17. Bestellung eines Seniorenbeauftragten
18. Festlegung eines Sitzungstages für die turnusmäßigen Sitzungen während der Wahlperiode 2020/2026
19. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat – Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung
20. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
21. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO
22. Eintrag des gesamten Gemeinderats in das Goldene Buch der Gemeinde Gerach

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Sascha Günther die Sitzung des des Gemeinderates Gerach. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 04.05.2020 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2020 wurde mit Ausnahme einer kleinen Namensänderung im nicht-öffentlichen Teil unter Punkt 13.10 keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

## Öffentlicher Teil

### 1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Erster Bürgermeister Sascha Günther begrüßte neben den Mitgliedern des Gemeinderats auch die anwesende Vertreterin der Presse, Frau Waschka, von der Verwaltung Herrn Günthner, Frau Bayerlein und die Schriftführerin Frau Trütschel sowie die anwesenden Bürgerinnen und Bürger. Er stellte die Beschlussfähigkeit fest. Alle Mitglieder des Gemeinderats waren anwesend.

### 2. Vereidigung des neu gewählten ersten Bürgermeisters gem. Art. 27 KWBG

Den Eid nimmt Gemeinderat Gerhard Ellner als ältestes (Lebensalter) anwesende Gemeinderatsmitglied ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG) dem Erster Bürgermeister Sascha Günther ab.

Die Eidesformel ist im Gesetz vorgegeben (Art. 27 Abs. 1 KWBG):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

### 3. Vereidigung der neugewählten Mitglieder des Gemeinderats gem. Art. 31 GO

Bürgermeister Sascha Günther nahm anschließend einzeln nacheinander den neuen Mitgliedern des Gemeinderats:

- Tobias Ebert
- Torsten Stegner

den Eid gem. Art. 31 Abs. 4 Satz 2 GO; Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG ab: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

### 4. Beschlussfassung über die Anzahl der weiteren Bürgermeister gem. Art. 35 GO

Der Vorsitzende erklärte, dass der Gemeinderat zunächst durch einfachen Beschluss festzulegen hat, ob er nur einen zweiten oder auch einen dritten Bürgermeister wählen will (Ermessensentscheidung, Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO).

In den vergangenen Wahlperioden wurden jeweils zwei weitere Bürgermeister (sowohl ein 2. Bürgermeister als auch ein 3. Bürgermeister) gewählt.

**Beschluss: 8 : 1**

**Für die Amtsperiode 2020/2026 werden als Stellvertreter für den Ersten Bürgermeister zwei weitere Bürgermeister (sowohl ein 2. Bürgermeister als auch ein 3. Bürgermeister) gewählt.**

#### **5. Wahl des zweiten Bürgermeisters gem. Art. 51 GO**

Die folgenden Ausführungen gelten für die Wahl des zweiten Bürgermeisters und auch für den danach folgenden Tagesordnungspunkt – Wahl des dritten Bürgermeisters:

Wählbar sind alle Gemeinderatsmitglieder, die auch die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO), die also das 18. Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GLKrWG).

Alle anderen Mitglieder des Gemeinderates sind zum weiteren Bürgermeister wählbar. Eine Bindung an vorgebrachte Wahlvorschläge gibt es nicht.

Wählbar sind auch Mitglieder des Gemeinderates, die bei der Sitzung nicht anwesend wären - die Wahlannahme könnte auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt (Art. 35 Abs. 1 Satz 2, Art. 51 Abs. 3 GO).

Von der Verwaltung werden vorbereitete Stimmzettel für die Wahl ausgegeben, auf der alle wählbaren Gemeinderatsmitglieder (zum Ankreuzen) aufgeführt sind.

Die Mitglieder geben einzeln nacheinander ihre Stimme ab (Wahlkabine aus Gründen der Geheimhaltung).

Neinstimmen, leere Stimmzettel und Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben werden, sind ungültig.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wahlwiederholung ist erforderlich, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig ist, ebenso, wenn mehr als zwei Bewerber die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Notfalls ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (der Losentscheid sollte in entsprechender Anwendung des § 91 GLKrWO erfolgen).

#### **Wahl des 2. Bürgermeisters:**

Wahlvorschläge:

(Hinweis: Bei Wahl aber keine Bindung an Wahlvorschlag)

- Bewerber A: Torsten Stegner
- Bewerber B: Thomas Motschenbacher

Abgegebene Stimmzettel:

- davon ungültig: 1 Stimmzettel
- davon gültig: 8 Stimmzettel

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf:

- Bewerber A: 2 Stimmen
- Bewerber B: 6 Stimmen

Gemeinderat **Thomas Motschenbacher** hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist damit zum **2. Bürgermeister** gewählt.

Gemeinderat Thomas Motschenbacher erklärte nach Anfrage durch den Vorsitzenden, dass er die Wahl annimmt und unterzeichnet die schriftliche Wahlannahmeerklärung.

#### **6. Wahl des dritten Bürgermeisters gem. Art. 51 GO**

Es gelten die Ausführungen zum vorgehenden Tagesordnungspunkt.

Ergänzend hierzu wird bei der Wahl des 3. Bürgermeisters darauf hingewiesen, dass Stimmen, die für einen bereits gewählten 2. Bürgermeister abgegeben werden, nicht ungültig sind (kein Wählbarkeitshindernis – nur „Amtsantrittshindernis“).

Wahl des 3. Bürgermeisters:

Wahlvorschläge:

(Hinweis: Bei Wahl aber keine Bindung an Wahlvorschlag)

- Bewerber A: Tobias Ebert

Abgegebene Stimmzettel:

- davon ungültig: 0 Stimmzettel

- davon gültig: 9 Stimmzettel

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf:

- Bewerber A: 9 Stimmen

Gemeinderat **Tobias Ebert** hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist damit zum **3. Bürgermeister** gewählt.

Gemeinderat Tobias Ebert erklärte nach Anfrage durch den Vorsitzenden, dass er die Wahl annimmt und unterzeichnet die schriftliche Wahlannahmeerklärung.

#### **7. Vereidigung der weiteren Bürgermeister gem. Art. 27 KWBG**

Der zweite und dritte Bürgermeister ist nach der Annahme der Wahl, die schriftlich zu erfolgen hat (Art. 1 Abs. 2 Nr.1, Art. 9 KWBG), in gleicher Weise zu vereidigen wie der erste Bürgermeister (also zusätzlich zur Vereidigung als Gemeinderatsmitglied). Den Eid nimmt der erste Bürgermeister ab.

Bei Wiederwahl eines weiteren Bürgermeisters (auch wenn „Wechsel“ vom zweiten zum dritten oder umgekehrt) erfolgt nach Art. 27 Abs. 4 KWBG keine Vereidigung.

Dritter Bürgermeister Tobias Ebert wurde von erstem Bürgermeister Sascha Günther vereidigt.

#### **8. Festlegung der weiteren Stellvertretung gem. Art. 39 GO**

Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO verpflichtet trotz des etwas missverständlichen Wortlautes („bestimmt der Gemeinderat“) nicht dazu, weitere Stellvertreter zu bestellen. Die Entscheidung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderats und hängt vor allem von der Größe der Gemeinde ab, ihrer rechtlichen Stellung (Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft), dem Geschäftsgang und der Zahl der weiteren Bürgermeister.

Auch die weiteren Stellvertreter müssen deutsche Staatsangehörige sein. Sie werden entweder namentlich in offener Abstimmung bestimmt (eine geheime Wahl nach Art. 51 Abs. 4 GO ist nicht zulässig) oder nach allgemeinen Kriterien festgelegt (z. B. jeweils an Jahren ältestes Gemeinderatsmitglied).

In der letzten Wahlperiode 2014/2020 wurde hinsichtlich der weiteren Stellvertretungen folgende Regelung beschlossen (§ 17 Abs. 2 der bisherigen Geschäftsordnung):

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderats.

**Beschluss: 9 : 0**

**Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gemeinderats.**

**9. Gruppenbild gesamter Gemeinderat Wahlperiode 2020/2026 für die Gemeindechronik und die Presse**

**10. Entscheidung über die Art und die Anzahl der Ausschüsse sowie deren Mitgliederstärke und Sitzverteilung gem. Art. 32 und 33 GO**

„Ob bzw. welche Ausschüsse gebildet werden, liegt in der Entscheidung des Gemeinderats. Der Gemeindetag empfiehlt den kleineren Gemeinden, auf Ausschüsse zu verzichten. Die Größe der Ausschüsse wird ebenfalls vom Gemeinderat bestimmt (Ausnahme: Rechnungsprüfungsausschuss nach Art. 103 Abs. 2 GO mind. 3, höchstens 7 Mitglieder). Ausschüsse mit unterschiedlichen Mitgliedszahlen sind zulässig.

Haben bei der Berechnung mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so ist statt eines Losentscheids auch der Rückgriff auf die Zahl der bei der letzten Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmzahlen zulässig (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO).

Bei der Besetzung der Ausschüsse ist die gem. Art. 33 Abs. 2 GO allgemein zum Vorsitzenden bestimmte Person nicht auf ihre Partei bzw. Wählergruppe anzurechnen. Der 1. Bürgermeister bleibt also unberücksichtigt. Er gehört dem Ausschuss kraft Gesetzes als deren Vorsitzender an (Ausnahme Rechnungsprüfungsausschuss). Die Ausschussmitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt. Bei der Bestellung ist der Gemeinderat an die Vorschläge der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen gebunden. Ausnahme: es wird kein Vorschlag gemacht. Das Vorschlagsrecht ist nicht auf die Mitglieder der eigenen Gruppierung beschränkt. Eine Partei oder Wählergruppe kann somit „ihren“ Sitz durch ein Gremiumsmitglied einer anderen Partei oder Wählergruppe besetzen.

Ein Ausschussmitglied darf jedoch nicht zugleich Stellvertreter eines anderen sein, weil es nicht zwei Sitze im Ausschuss einnehmen darf.

Für jedes Ausschussmitglied wird ein Vertreter namentlich benannt (keine „wilde“ Stellvertretung).

Es wird vorgeschlagen, dass wie bisher auch, ein vorberatender Finanzausschuss (Erster Bürgermeister und 4 Mitglieder) und ein Rechnungsprüfungsausschuss (insgesamt 4 Mitglieder) gebildet werden.

Zur Sitzverteilung sind grundsätzlich verschiedene Verfahren zulässig.

- Hare-Niemeyer (Variante 1 in der Muster-Geschäftsordnung)
- Sainte-Laguë/Schepers (Variante 2 in der Muster-Geschäftsordnung)
- d'Hondt (Variante 3 in der Muster-Geschäftsordnung)

Es ergeben sich bei allen Verfahren Vor- und Nachteile (mehrseitige Ausführungen des Bayerischen Gemeindetages). Der Gemeindetag (Dr. Gass) kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Verfahren nach Hare-Niemeyer „prinzipiell um das in der Anwendung einfachste, transparenteste Verfahren handelt“, und deshalb der Bayerische Gemeindetag dieses auch als Variante 1 in das Geschäftsordnungsmuster

aufgenommen hat. Die anderen Verfahren (Varianten 2 und 3) sind in der Geschäftsordnung nach Meinung der Verwaltung auch sehr schwer „lesbar“ und kaum verständlich.

Es wird vorgeschlagen, die Ausschussbesetzungen, nach dem Verfahren Hare-Niemeyer vorzunehmen.“

Erster Bürgermeister Sascha Günther und der Gemeinderat zeigten sich mit der Lösung einverstanden.

Für den Finanzausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss ergibt sich nach den Berechnungsverfahren folgende Sitzverteilung:

Zu vergebende Sitze: 4	Hare-Niemeyer	Sainte-Laguë/Schepers	d'Hondt
CSU	1	1	1
SPD	1	1	1
UWG	1	1	1
	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
	Vergabe 4. Sitz durch Los oder Rückgriff auf Stimmzahl zwischen CSU und UWG (bei Rückgriff Stimmzahl: CSU)	Vergabe 4. Sitz durch Los oder Rückgriff auf Stimmzahl zwischen CSU und UWG (bei Rückgriff Stimmzahl: CSU)	Vergabe 4. Sitz durch Los oder Rückgriff auf Stimmzahl zwischen CSU und UWG (bei Rückgriff Stimmzahl: CSU)

Stimmzahlen bei Kommunalwahl:

CSU	4.081
SPD	2.325
UWG	3.155
	9.561

**Beschluss: 8 : 1**

**Für die Wahlperiode 2020/2026 wird ein vorberatender Finanzausschuss gebildet, der aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern besteht. Die Ausschussbesetzung erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Bei gleichem Anspruch auf einen Ausschusssitz entscheidet das Los (je nach Losentscheid Sitz bei der CSU oder UWG).**

Die Lose für den Losentscheid wurden von der Verwaltung vorbereitet. Gemeinderat Rolf Baier zog das Los für den vorberatenden Finanzausschuss. Den Ausschusssitz erhält die UWG.

**Beschluss: 8 : 1**

**Für die Wahlperiode 2020/2026 wird ein vorberatender Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus 4 Mitgliedern besteht. Die Ausschussbesetzung erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Bei gleichem Anspruch auf einen Ausschusssitz entscheidet das Los** (je nach Losentscheid Sitz bei der CSU oder UWG).

Die Lose für den Losentscheid wurden von der Verwaltung vorbereitet. Gemeinderat Rolf Baier zog das Los für den vorberatenden Rechnungsprüfungsausschuss. Den Ausschusssitz erhält die CSU.

#### **11. Benennung der Mitglieder für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach**

„Jede Mitgliedsgemeinde entsendet nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) neben ihrem ersten Bürgermeister als gesetzlichen Vertreter (geborener Vertreter) ein Gemeinderatsmitglied sowie ein weiteres Gemeinderatsmitglied für jedes volle Tausend ihrer Einwohner. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen, die bei der Wahl der Gemeinderatsmitglieder zugrunde gelegt wurde (30.06.2019):

- Stadt Baunach 4.022 Einwohner
- Gemeinde Reckendorf 2.022 Einwohner
- Gemeinde Lauter 1.148 Einwohner
- Gemeinde Gerach 963 Einwohner

Die Anzahl der Mitglieder des Gremiums bleibt im Vergleich zur letzten Wahlperiode mit insgesamt 15 Personen gleich.

Stadt Baunach: (insgesamt 6 Sitze)

Erster Bürgermeister,

1 Stadtratsmitglied und 4 weitere Stadtratsmitglieder (4 volle Tausend Einwohner)

Gemeinde Reckendorf: (insgesamt 4 Sitze)

Erster Bürgermeister,

1 Gemeinderatsmitglied und 2 weitere Gemeinderatsmitglieder (2 volle Tausend Einwohner)

Gemeinde Lauter: (insgesamt 3 Sitze)

Erster Bürgermeister,

1 Gemeinderatsmitglied und 1 weiteres Gemeinderatsmitglied (1 volles Tausend Einwohner)

Gemeinde Gerach: (insgesamt 2 Sitze)

Erster Bürgermeister,

1 Gemeinderatsmitglied und kein weiteres Gemeinderatsmitglied (kein volles Tausend Einwohner)

Für die Gemeinderatsmitglieder ist für den Fall ihrer Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Der erste Bürgermeister wird dagegen von den weiteren Bürgermeistern vertreten.

Das gilt im Übrigen auch dann, wenn der zweite Bürgermeister selbst (als Gemeinderatsmitglied) in die Gemeinschaftsversammlung entsandt wurde. Er wird dann seinerseits von seinem bestellten Stellvertreter vertreten (Art. 6 Abs. 2 Satz 4 VGemO).

Die Entsendung der Gemeinderatsmitglieder erfolgt in gleicher Weise wie die Bestellung der Ausschussmitglieder, also entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen und mit Bindung an deren Vorschläge (Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO).

Die Stimmen in der Gemeinschaftsversammlung können nur von den anwesenden Vertretern der Mitgliedsgemeinden bzw. deren Stellvertretern abgegeben, also nicht „gebündelt“ werden (Art. 6 Abs. 2 Satz 6 VGemO).“

Es ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Zu vergebende Sitze: 1	Hare-Niemeyer	Sainte-Laguë/Schepers	d'Hondt
CSU	0	0	0
SPD	0	0	0
UWG	0	0	0
	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	Vergabe 1. Sitz durch Los oder Rückgriff auf Stimmenzahl zwischen CSU und UWG (bei Rückgriff Stimmenzahl: CSU)	Vergabe 1. Sitz durch Los oder Rückgriff auf Stimmenzahl zwischen CSU und UWG (bei Rückgriff Stimmenzahl: CSU)	Vergabe 1. Sitz durch Los oder Rückgriff auf Stimmenzahl zwischen CSU und UWG (bei Rückgriff Stimmenzahl: CSU)

Stimmenzahlen bei Kommunalwahl:

CSU	4.081
SPD	2.325
UWG	3.155
	9.561

**Alternative 2:**

**Beschluss: 4 : 5 (Der Antrag gilt somit als abgelehnt.)**

**Für die Besetzung wird das Verfahren Hare-Niemeyer angewandt. Bei gleichem Anspruch auf einen Ausschusssitz entscheidet das Los (je nach Losentscheid Sitz bei der CSU oder UWG).**

**Alternative 1:****Beschluss: 5 : 4 (Der Antrag gilt als angenommen).**

Für die Besetzung wird das Verfahren Hare-Niemeyer angewandt. Bei gleichem Anspruch auf einen Ausschusssitz entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl abgegebenen Stimmen (1. Sitz bei der CSU).

In die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Baunach werden die folgenden Mitglieder entsandt:

	Mitglied:	Vertreter:
	1. Bgm. Günther Sascha	2. Bgm. Thomas Motschenbacher
CSU	Gemeinderätin Michaela Batz	Gemeinderätin Petra Schmitt

<b>12. Benennung der Mitglieder zu den unter TOP 10 festgelegten Ausschüssen</b>
--

Nach Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO ist die Bestellung anderer als der von den Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagenen Personen nicht zulässig. Die Parteien oder Wählergruppen müssen aber nicht Vertreter der gleichen Partei/Wählergruppe vorschlagen. Ein Ausschussmitglied darf jedoch nicht zugleich Stellvertreter eines anderen sein. Den Vorsitz (auch die Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden) im Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt der Gemeinderat – nicht der Ausschuss selbst (Art. 33 Abs. 2 GO findet gemäß Art. 103 Abs. 2 HS 2 keine Anwendung).

**Beschluss: 9 : 0**

Der vorberatende Finanzausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

	Mitglied:	Vertreter:
	1. Bgm. Günther Sascha	2. Bgm. Thomas Motschenbacher
CSU	Gemeinderätin Michaela Batz	Gemeinderätin Petra Schmitt
UWG	Gemeinderat Torsten Stegner	Gemeinderat Stefan Gröger
SPD	Gemeinderat Gerhard Ellner	Gemeinderat Tobias Ebert
UWG	Gemeinderat Rolf Baier	Gemeinderat Stefan Gröger

**Beschluss: 9 : 0**

Der vorberatende Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

	Mitglied:	Vertreter:
CSU	Gemeinderätin Petra Schmitt	Gemeinderätin Michaela Batz
CSU	2. Bgm. Thomas Motschenbacher	Gemeinderätin Michaela Batz
SPD	Gemeinderat Tobias Ebert	Gemeinderat Gerhard Ellner
UWG	Gemeinderat Torsten Stegner	Gemeinderat Rolf Baier

**Zum Vorsitzenden des Ausschusses wird Tobias Ebert und zum stellvertretenden Vorsitzenden wird Torsten Stegner bestellt.**

### **13. Entscheidung über die Arbeitsweise während der Coronakrise**

„Die Mitglieder der Räte erhalten das Schreiben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 08.04.2020 in Kopie (falls jemand das Schreiben mit der Sitzungsladung versehentlich nicht erhalten hat, bitte mit der Verwaltung in Verbindung setzen).

Farbliche Markierungen/Hinterlegungen in dem Schreiben wurden von der Verwaltung/Bogendörfer vorgenommen.

Auf der Seite 4 des Schreibens wird für die neu beginnende Wahlzeit auf Grund der Coronakrise empfohlen, Entscheidungsbefugnisse vorerst möglichst weitgehend auf einen oder mehrere Ausschüsse zu übertragen, um Befassungen des Gemeinderats soweit wie möglich zu vermeiden. Der Gemeinderat kann diese Übertragung jederzeit wieder ändern und z. B. einen für die Bewältigung der Coronakrise geschaffenen Sonderausschuss jederzeit wieder auflösen. Zur Übertragung genügt grundsätzlich ein Beschluss; eine Regelung in der Geschäftsordnung ist nicht zwingend. Auch einer auflösenden Bedingung oder Befristung bei der Übertragung bedarf es dazu nicht.

Wenn das jeweilige Gremium (Stadtrat Baunach, Gemeinderat Reckendorf, Gemeinderat Lauter, Gemeinderat Lauter) einen Sonderausschuss entsprechend der Empfehlung des Ministeriums installieren möchte, wird von der Verwaltung empfohlen, die Größe des Ausschusses auf eine angemessene Anzahl festzulegen und die gleichen Berechnungsverfahren wie bei der Besetzung der sonstigen Ausschüsse zu verwenden (nicht nochmal andere Ausschussgrößen festlegen; vgl. jeweils Tagesordnungspunkt 10).

- Stadtrat Baunach (17 Personen Gesamtgremium)
  - Bgm. und 6 Personen – Größe wie Bauausschuss
  - Alternativmöglichkeit 1. Bgm. und 4 Personen – wie Finanzausschuss
- Gemeinderat Reckendorf (15 Personen Gesamtgremium)
  - Bgm. und 6 Personen – wie Bauausschuss
  - Alternativmöglichkeit 1. Bgm. und 4 Personen – wie Finanzausschuss
- Gemeinderat Lauter (13 Personen Gesamtgremium)
  - Bgm. und 4 Personen – wie Finanzausschuss
  - Alternativmöglichkeit: 1. Bgm. und 6 Personen
- Gemeinderat Gerach (9 Personen Gesamtgremium)
  - Bgm. und 4 Personen – wie Finanzausschuss“

**Beschluss: 0 : 9 (Der Antrag gilt somit als abgelehnt)**

**Es wird ein beschließender „Sonderausschuss Corona“ gebildet um während der Coronakrise Befassungen des gesamten Gremiums vorerst weitgehend zu vermeiden. Von dem Ausschuss können im Rahmen der kommunalrechtlichen Vorgaben alle Entscheidungen an Stelle des Gesamtgremiums getroffen werden. Es wird das gleiche Verfahren zur Bildung des Ausschusses angewendet wie beim Finanzausschuss. Die Ausschussbesetzung erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.**

**14. Vorschlag für die Bestellung von Bürgermeistern zu Eheschließungsstandesbeamten**

„Nach der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können die Verwaltungsgemeinschaften Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden (in der Regel den Ersten Bürgermeister, aber auch weitere Bürgermeister möglich) zum Standesbeamten bestellen, ohne dass die besonderen Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AVPStG erfüllt werden müssen, sofern der Aufgabenbereich als Standesbeamter auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird (sog. Eheschließungsstandesbeamter).

Die bestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Die Amtszeit dieser Standesbeamten erlischt regelmäßig mit dem Ablauf ihrer eigenen Amtszeit als Bürgermeister (§ 3 Abs. 3 AVPStV).

Die Bestellung der ersten Bürgermeister (nicht der weiteren Bürgermeister) gilt im Falle ihrer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort (dies ist im Bereich der VG Baunach nur bei Bürgermeister Deinlein der Fall; eine neue Bestellung ist aber trotzdem erforderlich).

Bei einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgt die Bestellung auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden durch die Gemeinschaftsversammlung. Die Vornahme von Eheschließungen kann dann für alle Eheschließungen im Bereich der VG Baunach erfolgen, sie ist nicht auf die jeweilige Kommune beschränkt.

In der Wahlperiode bis 2020 waren alle vier ersten Bürgermeister und der zweite Bürgermeister der Stadt Baunach (Peter Großkopf) zu Eheschließungsstandesbeamten bestellt.“

**Beschluss: 9 : 0**

**Die Gemeinschaftsversammlung soll ersten Bürgermeister Sascha Günther zum Eheschließungsstandesbeamten bestellen.**

**Beschluss: 9 : 0**

**Die Gemeinschaftsversammlung soll zweiten Bürgermeister Thomas Motschenbacher zum Eheschließungsstandesbeamten bestellen.**

**Beschluss: 9 : 0**

**Die Gemeinschaftsversammlung soll dritten Bürgermeister Tobias Ebert zum Eheschließungsstandesbeamten bestellen.**

**15. Bestellung eines Jugendbeauftragten**

„Es handelt sich hier nicht um ein Amt, das in der Gemeindeordnung geregelt ist. Vom Gemeinderat kann ein Jugendbeauftragter aus dem Gremium, aber auch ein anderer Bürger bestellt werden.“

**Beschluss: 9 : 0**

**Zum Jugendbeauftragten der Gemeinde Gerach für die Wahlperiode 2020/2026 wird Anja Hartmann bestellt.**

#### **16. Bestellung eines Behindertenbeauftragten**

„Es handelt sich hier nicht um ein Amt, das in der Gemeindeordnung geregelt ist. Vom Gemeinderat kann ein Behindertenbeauftragter aus dem Gremium, aber auch ein anderer Bürger bestellt werden.“

Der Vorsitzende erklärt, dass niemand für das Amt als Behindertenbeauftragter gefunden wurde. Interessenten können sich jederzeit beim Ersten Bürgermeister melden.

#### **17. Bestellung eines Seniorenbeauftragten**

„Es handelt sich hier nicht um ein Amt, das in der Gemeindeordnung geregelt ist. Vom Gemeinderat kann ein Seniorenbeauftragter aus dem Gremium, aber auch ein anderer Bürger bestellt werden.“

**Beschluss: 9 : 0**

**Zum Seniorenbeauftragten der Gemeinde Gerach für die Wahlperiode 2020/2026 wird Gemeinderätin Michaela Batz bestellt.**

#### **18. Festlegung eines Sitzungstages für die turnusmäßigen Sitzungen während der Wahlperiode 2020/2026**

„Die regelmäßigen Sitzungstermine finden derzeit im Bereich der VG Baunach wie folgt statt:

Stadtrat Baunach:

- Stadtratssitzungen jeweils am 1. Dienstag im Monat, 18.00 Uhr
- Bau- und Umweltausschuss-Sitzungen jeweils am 2. Dienstag im Monat, 18.00 Uhr

Gemeinderat Reckendorf

- Gemeinderatssitzungen jeweils am 2. Dienstag im Monat
- Bau- und Umweltausschuss-Sitzungen jeweils am 3. Dienstag im Monat
- Sitzungsbeginn jeweils
- 19.00 Uhr in den Sommermonaten (Mai bis September)
- 18.00 Uhr in den Wintermonaten (Oktober bis April).

Gemeinderat Lauter

- Gemeinderatssitzungen jeweils am 3. Donnerstag im Monat, 19.00 Uhr

Gemeinderat Gerach

- Gemeinderatssitzungen jeweils am 4. Donnerstag im Monat im Sitzungssaal des Rathauses
- o Oktober mit März jeweils um 18.30 Uhr

- o April mit September jeweils um 19.00 Uhr

Von den Bürgermeistern sollten die vorgenannten regulären Sitzungstermine im Bereich der VG Baunach für die Wahlperiode 2020 bis 2026 noch abgestimmt werden.

Diese turnusmäßigen Termine haben sich bewährt und sind auch der Öffentlichkeit bekannt (auch Berücksichtigung und Veröffentlichung im Veranstaltungskalender).“

**Beschluss: 9 : 0**

**Die turnusmäßigen Sitzungstermine in der Wahlperiode 2020/2026 werden wie folgt festgelegt:  
Gemeinderat 4. Donnerstag im Monat.**

**Sitzungsbeginn ist**

- Oktober mit März jeweils um 18.30 Uhr
- April mit September jeweils um 19.00 Uhr

**Wie bisher kann der Vorsitzende bei Bedarf einen Sitzungstermin verschieben.**

**Die vorläufigen Sitzungstermine werden jeweils im Herbst für das folgende Jahr dem Gemeinderat vorgelegt.**

#### **19. Erlass einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat – Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung**

„Die Mitglieder der Räte erhalten das Schreiben vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 08.04.2020 in Kopie (vgl. vorher TOP bzgl. Coronakrise).

Zitat auf Seite 4 des Schreibens:

Zur Entlastung der konstituierenden Sitzung kann es sich anbieten, vorerst die Fortgeltung der – ggf. an die Entscheidungszuständigkeiten während der Coronakrise angepassten (siehe sogleich Ziffer 4.) – Geschäftsordnung des vormaligen Gemeinderates bzw. Kreistages zu beschließen und eine Diskussion und Entscheidung über eine neue Geschäftsordnung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Auch bietet es sich an, nach Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden in einer gemeinsamen VG-Bürgermeisterbesprechung die weitere Vorgehensweise (einheitlich) hinsichtlich der digitalen Gremienarbeit abzustimmen und dementsprechend die Regelungen in der Geschäftsordnung gemeinsam einheitlich zu gestalten.“

**Beschluss: 9 : 0**

**Die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung (Wahlzeit 2014/2020) gelten, soweit sie nicht durch Beschlüsse in dieser Sitzung geändert sind/wurden, zunächst für die Wahlperiode 2020/2026 weiter. Die vier Ersten Bürgermeister im Bereich der VG Baunach werden beauftragt, sich so bald wie möglich nach der Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden mit der Verwaltung zusammenzusetzen. Unter Berücksichtigung der dann vollständig vorliegenden Rückmeldungen der Ratsmitglieder zur digitalen Gremienarbeit sollen hinsichtlich der verwaltungsmäßig möglichst einheitlichen Abwicklung Regelungen in den Geschäftsordnungen erarbeitet und berücksichtigt werden. Danach ist die Geschäftsordnung wieder zu Entscheidung vorzulegen.**

**20. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Dem Gemeinderat lag ein Satzungsentwurf vor.

Der Vorsitzende erklärte, dass die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geändert werden soll. Es wird vorgeschlagen, dass Sitzungsgeld auf 20 Euro zu erhöhen, die Pauschalentschädigung für selbstständig Tätige ebenfalls auf 20 Euro je volle Stunde zu erhöhen und die Pauschalentschädigung für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft auf 12 Euro je volle Stunde zu erhöhen.

**Beschluss:** 7 : 2

**Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung vorgelegte (ggf. ergänzte/geänderte) Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Gemeinde Gerach. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses und liegt der Sitzungsniederschrift in der Anlage bei. Erster Bürgermeister Günther wird beauftragt, die Satzung nach der Ausfertigung im Mitteilungsblatt der VG Baunach amtlich bekanntzumachen.**

**21. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO**

*Es lagen keine Wortmeldungen vor.*

*Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Sitzungsteil um 19:03. Uhr. Die Sitzung wurde anschließend nicht-öffentlich fortgesetzt.*

**22. Eintrag des gesamten Gemeinderats in das Goldene Buch der Gemeinde Gerach**

Der Vorsitzende:

Günther  
Erster Bürgermeister